

STATUTENÄNDERUNG

=====

des Vereines

EISSCHÜTZENVEREIN – WALS

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Eisschützenverein – Wals". Er hat seinen Sitz in 5071 Wals und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Wals-Siezenheim.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig, vollkommen unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. die Schaffung von Sport- und Spielplätzen;
2. Veranstaltungen von Sportwettkämpfen, Sportfesten sowie kulturellen und sportlichen Zusammentreffen;
3. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Begegnungen;
4. eine sinnvolle Freizeitgestaltung und eine Verbesserung der Kommunikation unter den verschiedenen Schichten der Bevölkerung;
5. der Verein beabsichtigt durch seine Tätigkeit einen Treffpunkt für gesellige und gemeinsame Aktivitäten darzustellen und somit einen Ort der Begegnung zwischen jungen und alten Menschen zu schaffen;
6. die Leistung eines Beitrages zur Lösung sozialer, gesundheitlicher und kultureller Problemstellung, vor allem zu Sicherung und Heilung der allgemeinen Lebensqualität und Volksgesundheit.

§ 3
MITTEL DES VEREINES

Die zur Errichtung des Vereines zweckerforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

1. Beitrittsgebühren,
2. ordentliche und außerordentliche Mitgliedsbeiträge,
3. Erträge und Spenden aus Veranstaltungen,
4. Schenkungen und Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen.

§ 4
MITGLIEDSCHAFT

Der Verein gliedert sich in

1. ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Zu 1.

Ordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen.

Zu 2.

Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen.

Zu 3.

Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5
BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Als Ausweis für die Mitgliedschaft dient die Mitgliedskarte.

§ 6
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
2. den freiwilligen Austritt,
3. die Streichung,
4. den Ausschluss.

Zu 2.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Sobald der Vorstand die Austrittserklärung in Händen hat, ist der vom betroffenen Mitglied erklärte Austritt wirksam.

Zu 3.

Der Vorstand ist ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, dieses von der Mitgliedsliste zu streichen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch sechs Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Dem Verein steht in diesem Fall trotzdem das Recht zu, den rückständigen und fälligen Mitgliedsbeitrag einzufordern.

Zu 4.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- 4.1. grobe Verletzung der Mitgliedspflichten;
- 4.2. unehrenhafte oder andere schuldhafte Handlungen, insbesondere aus solche Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereines richten;
- 4.3. Nichtunterwerfung des Mitgliedes unter die im § 18 dargestellten Schiedsgerichtsklausel.

Der erfolgte Ausschluss bzw. die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf Vereinsvermögen einen Anspruch.

Rückständige Beträge können jedoch vom Verein zivilrechtlich eingefordert werden.

§ 7
MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für das jeweilige Vereinsjahr durch den Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Fällen herabzusetzen oder bei besonders gelagerten Fällen alle oder einzelne Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages vorübergehend oder dauernd zu befreien.

§ 8
RECHTE DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereines, welche für die Mitglieder vorgesehen sind, in Anspruch nehmen und von allfällig bestehenden Begünstigungen Gebrauch machen.

Dies betrifft insbesondere das Recht der Mitglieder, sich auf der vom Verein genützten Sportanlage zu betätigen.

§ 9
PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sich an die Statuten des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines abträglich sein könnte.

§ 10
ORGANE DES VEREINES

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ausschuss,
4. die Rechnungsprüfer,
5. das Schiedsgericht.

§ 11
DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres am Sitz des Vereines statt. Sooft die Führung der Geschäfte oder die Belange des Vereines dies erfordern, kann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, worüber der Vorstand beschließt. Sie muß jedoch einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens *1/10* der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

Sowohl bei der ordentlichen als auch bei der außerordentlichen Generalversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Beginn und Versammlungsort sowie die Tagesordnung sind mit der Einladung zugleich bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein ordentliches Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

Das Stimmrecht, das juristischen Personen als Mitglied zusteht, wird durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder bzw. deren bevollmächtigten Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die *2/3* Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, sofern dieser verhindert ist, einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das dem Geburtsdatum nach älteste Vorstandsmitglied.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem alle wesentlichen Vorgänge ersichtlich sein müssen, insbesondere die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle anderen Angaben, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 12

WIRKUNGSKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichts über den Rechnungsabschluss und des Haushaltsplanes, und Beschlussfassung bezüglich der vorangeführten Berichte.
2. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Bei der Erstattung der jeweiligen Wahlvorschläge ist auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Statutes entsprechend Bedacht zuzunehmen.
3. Beratung und Beschlussfassung über alle dem Vorstand vorgelegten Anträge.
4. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und die Auflösung der Vereines (§ 19).
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§ 13

DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens *sieben* Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dessen *beiden* Stellvertretern, *dem Präsidenten*, dem Schriftführer und dem Kassier und dessen Stellvertreter.

Darüber hinaus können nach diesem Statut bis zu maximal sieben weitere Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes gewähltes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens *fünf* Mitglieder erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand wird vom Obmann, wenn dieser verhindert ist, von *einem der beiden* Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11 letzter Absatz zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, am Beginn der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Der Vorstand ist berechtigt, auch außenstehende Personen, die auf Grund ihrer Sachkenntnis dem Verein durch ihren Rat förderlich sind, zu einzelnen oder mehreren Sitzungen beizuziehen oder als beratende Vorstandsmitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.

Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte kann ein Mitglied des Vorstandes mit der vorübergehenden alleinigen Geschäftsführung beauftragt werden.

Dem Präsidenten obliegt die Unterstützung des Obmannes nach außen, insbesondere bei der Durchführung von repräsentativen Aufgaben. Dem Tätigkeitsbereich des Präsidenten ist weiters zugeordnet, ein Bindeglied zur Gemeinde Wals-Siezenheim darzustellen. Darüber hinaus hat der Präsident auch unterstützend bei der Medienarbeit und bei allfälligen – auftritten zu wirken. Auch ist dem Präsidenten die Kontaktabahnung und –pflege zu allen bereites bestehenden oder auch zukünftigen Sponsoren des Vereines aufgetragen.

§ 14

WIRKUNGSKREIS DES VORSTANDES

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte und Vereinsbelange insbesondere gemäß §§ 2 und 3 des Statutes zu sorgen.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung des alljährlichen Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses.
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
3. Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung.
4. Durchführung und Vollzug der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.
5. Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sowie Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 15

OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Obmann bzw. ein Obmann-Stellvertreter vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein berechtigende oder verpflichtende Urkunden und dergleichen zeichnet der Obmann bzw. der Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier.

Der Kassier hat auch den Obmann und dessen Stellvertreter bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der Obmann bzw. dessen Stellvertreter auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem Vereinsmitglied übertragen. Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege. Diese Aufgaben können der Obmann bzw. dessen Stellvertreter auch einem Mitglied des Vorstandes oder einem fachlich dazu befähigten Vereinsmitglied übertragen.

§ 16 AUSSCHUSS

Der Ausschuss besteht aus einer vom Vorstand jeweils festzulegenden Zahl von Mitgliedern. Hiezu ist nachträglich die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen. Jedes Vorstandsmitglied ist zwingend auch Mitglied des zu bestellenden Ausschusses. Der Wirkungsbereich des Ausschusses ist durch Beschluss des Vorstandes festzulegen und abzugrenzen. Dem Ausschuss können hierbei insbesondere gewöhnliche Angelegenheiten des Vereines in seinen Geschäfts- und Entscheidungsbereich übertragen werden. Der Ausschuss hat den Vorstand in allen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen tatkräftig zu unterstützen. Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses führt der Obmann bzw. dessen Stellvertreter.

§ 17 RECHNUNGSPRÜFER

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegt aufgrund des hiermit eingeräumten jederzeitigen vollen Einsichtsrechtes die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ 18 ABSTIMMUNGSREGELUNG

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für diesen Antrag gestimmt hat.

Wenn in diesem Statut keine anderweitige Regelung aufscheint, errechnet sich die Mehrheit der Stimmen aus der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Durch schriftliche Bevollmächtigung kann das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Vollmachtsträger übertragen werden und es zählt jede einzelne von einem Vollmachtsträger gültig abgegebene Stimme des Vertretenen so, als wie von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied abgegeben.

Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Nur bei offener Abstimmung entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Ansonsten ist bei Stimmgleichheit der Antrag abgelehnt.

§ 19

SCHIEDSGERICHT

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereines besteht.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereines als Schiedsrichter namhaft macht. Diese bestimmen einen Obmann des Schiedsgerichtes aus den übrigen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Bei Nichteinigung wird der Obmann durch das Los aus den beiden vorgeschlagenen Schiedsgerichts-Obmännern bestimmt.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder die sich in einer Streitigkeit aus diesem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, oder welche die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zeitpunkt einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wenn ein rechtsgültiger Vereinsauflösungsbeschluss erfolgt, hat die außerordentliche Generalversammlung auch gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 21

HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

Für alle Verbindlichkeiten des Vereines und auch im Falle des Konkurses oder Ausgleiches haftet den Vereinsgläubigern nur das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen.

Eine private Zahlungsverpflichtung bzw. eine Mithaftung der einzelnen Vereins- und Vorstandsmitglieder für Vereinsverbindlichkeiten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ebenso haftet für allfällige Deliktsschäden einzelner Vereins- oder Vorstandsmitglieder, die sich um Zuge der Vereinstätigkeit ergeben, nur der Schuldtragende und allfällig des Vereinsvermögen.

